

BVGer D-3196/2024 vom 18. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3196_2024_d20240418

FR: TAF D-3196/2024 du 18 avril 2024

IT: TAF D-3196/2024 del 18 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 18. April 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-3196/2024 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in ihrer angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen hielten teils den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und teils denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 5.1.1

Vorab wies das SEM darauf hin, Asylsuchende seien verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wozu insbesondere auch die Offenlegung ihrer Identität gehöre. Der Beschwerdeführer habe indes keine rechtsgenügenden Dokumente eingereicht, welche seine Identität belegen könnten, wobei dazu festzuhalten sei, dass sich türkische Staatsangehörige im Heimatland jederzeit ausweisen können, weshalb der Besitz rechtsgenügender Dokumente (ein Reisepass oder eine Identitätskarte/Nüfus oder – mit begrenztem Beweiswert – ein Führerschein, ein Familienbüchlein oder ein Primarschuldiplom) vorausgesetzt werden könne. Auf die fehlenden Identitätspapiere angesprochen, seien die

D-3196/2024 Seite 6 Antworten des Beschwerdeführers widersprüchlich ausgefallen. Insbesondere habe er in Bezug auf den Verbleib seiner Identitätskarte und das Vorhandensein einer Kopie dieses Ausweises ganz unterschiedliche Angaben gemacht, wobei er unter anderem erklärt habe, seine Identitätskarte sei in der Türkei geblieben, aber auch, seine neue türkische Identitätskarte zerstört zu haben, weil diese mit einem GPS-Sender versehen gewesen sei. Angesichts dieser Unstimmigkeiten bestünden Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Identität. Das SEM hielt sodann fest, der Beschwerdeführer habe als Beweis für sein Vorbringen, er befürchte, wegen seiner Posts in den sozialen Medien durch die Staatsanwaltschaft verhaftet zu werden, verschiedene Dokumente eingereicht: einen Beschluss in sonstiger Sache (De■■■■ik ■■■ Karar) des 2. Friedensstrafrichters B._____ vom 26. September 2023, einen richterlichen Vorführbefehl (Yakalama Emri) des 2. Friedensstrafrichters B._____ vom 26. September 2023, einen Durchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Festnahmebericht (Arama, el Koyma ve Yakalama Tutana■■i) des 2. Friedensstrafrichters B._____ vom 27. September 2023 und eine Anklageschrift (Iddianame) der Staatsanwaltschaft B._____ vom 29. September 2023. Aufgrund fehlender Identitätspapiere könne eine Identitäts-täuschung nicht ausgeschlossen werden. Er sei mehrmals aufgefordert worden, weitere Dokumente, insbesondere einen aktuellen UYAP-Auszug, aber auch einen Auszug aus dem Ein- und Ausreiseregister und Belege für die geltend gemachten Social Media-Aktivitäten einzureichen. Dieser Aufforderung sei er indes nicht nachgekommen. Vielmehr habe er wiederholt um Fristerstreckung für die Beibringung ersucht und dabei unter anderem auch angegeben, keine Zugangsdaten zu e-Devlet und UYAP zu haben; ausserdem habe er erklärt, er habe am Tag, an dem er eigentlich zwecks Ausstellung einer Vollmacht für die Mandatierung eines türkischen Anwalts einen Notar habe aufsuchen wollen, an der ergänzenden Anhörung erscheinen müssen, was als Schutzbehauptung zu werten sei. Der Beschwerdeführer habe somit nicht glaubhaft machen können, dass sich die von ihm

eingereichten Beweismittel tatsächlich auf seine Person beziehen würden, zumal er seine Identität nicht habe belegen können. Dazu komme, dass die eingereichten Beweismittel leicht fälschbar und käuflich erwerbbar seien, weshalb ihnen ein geringer Beweiswert zukomme. Da die Dokumente dem Beschwerdeführer nicht zugeschrieben werden könnten, könne darauf verzichtet werden, diese auf objektive Fälschungsmerkmale hin zu prüfen.

D-3196/2024 Seite 7 Ferner bemerkte die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe wesentliche, nicht bloss bereits dargelegte Aussagen konkretisierende Vorbringen ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht. So habe er erst in der ergänzenden Anhörung angegeben, dass (auch) das Militär gegen ihn ein Verfahren eröffnet und einen Haftbefehl ausgestellt habe, wobei er entsprechende Nachfragen nicht habe beantworten können beziehungsweise tatsachenwidrig bemerkt habe, schon in der ersten Anhörung ein militärisches Disziplinarverfahren erwähnt zu haben. Auch in Bezug auf allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen habe er sich widersprochen beziehungsweise derartige Probleme ([...], nachdem er bei einer Guerilla-Beerdigung in B._____ mit Plastikmunition angeschossen worden sei) erst in der ergänzenden Anhörung geltend gemacht.

E. 5.1.2

Hinsichtlich der angeblich über die sozialen Medien erhaltenen Drohungen befand das SEM vorab, die Aussagen des Beschwerdeführers dazu seien vage und wenig konkret ausgefallen. Unabhängig von der Plausibilität der Erklärung des Beschwerdeführers, er habe diesbezüglich keine Beweise, weil der Staat seinen Account beschlagnahmt habe, hätten die geltend gemachten Online-Drohungen in ihrer Intensität aber auch kein Ausmass angenommen, welches ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hätte, so dass er sich dieser Lage nur durch Flucht ins Ausland hätte entziehen können.

E. 5.1.3

Bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten, wegen seiner kurdischen Herkunft erfolgten Schikanen und Benachteiligungen während der Schulzeit und in der Armee handle es sich ebenfalls nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Minderheit in der Türkei befinde, führe gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wobei diese Einschätzung trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechterten Menschenrechtslage weiterhin gelte. Auch bei der Behauptung, die Türkei lasse Iraker, Perser, Syrer und Afghanen mit nicht zeitgemässen Ansichten ins Land einreisen, handle es sich – ungeachtet der Frage ihrer Plausibilität – nicht um ein flüchtlingsrechtlich relevantes Vorbringen. Schliesslich lägen die angeblichen politischen Aktivitäten (er sei in einer politischen Umgebung aufgewachsen und 2010/2012 für die BDP und DTP

D-3196/2024 Seite 8 auf die Strasse gegangen) mehr als ein Jahrzehnt zurück, womit es ihnen an Aktualität mangle, zumal aus dem Gesagten keine Hinweise auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ersichtlich würden.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird im Wesentlichen auf den anlässlich der beiden Anhörungen geschilderten Sachverhalt sowie auf die im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel verwiesen und am Wahrheitsgehalt der Vorbringen festgehalten. In Bezug auf den Vorwurf der nicht nachgewiesenen Identität wiederholt der Beschwerdeführer, er habe seine neue Identitätskarte zerstört, weil er aufgrund des Chips auf der neuen Karte eine Ortung seines Aufenthaltsorts befürchtet habe, und sei somit aus Angst vor einer Verfolgung durch die türkischen Behörden ohne eigene Identitätsdokumente in die Schweiz eingereist. Auch sei er nach Rücksprache mit seinem Vater davon ausgegangen, dass keine Kopie seiner Identitätskarte existiere, nun habe seine Familie doch eine solche Kopie sowie weitere Identitätsunterlagen gefunden und ihm schicken können (vgl. Beschwerde S. 7 f.). Wie aus den nunmehr eingereichten Unterlagen betreffend Termin bei einem Notar in der Schweiz hervorgehe, habe er erst nach den Feiertagen über Ostern und den ortsüblichen Ferien seine Vollmacht für einen Anwalt in der Türkei beglaubigen lassen können; er warte nun auf das Referenzschreiben des Anwalts und einen Bericht zum aktuellen Verfahrensstand (vgl. Beschwerde S. 8 f.). Was die angeblichen Widersprüche in seinen Aussagen betreffe, so habe er für seine Asylvorbringen die Anklageschrift wegen Terrorpropaganda als zentral erachtet, und nicht das militärische Disziplinarverfahren; vom militärischen Disziplinarverfahren habe er im Übrigen erst in der Schweiz erfahren. Zudem seien zwischen den beiden Anhörungen vier Monate vergangen, weshalb nicht erwartet werden könne, dass er noch genau wisse, welche Erlebnisse er bereits erzählt habe, zumal er vor der zweiten Anhörung selber auch nicht vollständige Einsicht in das Protokoll der ersten Anhörung gehabt habe. Den (...) habe er zuerst als nicht erwähnenswert erachtet, weil sich sein (...) bereits an den Zustand gewöhnt habe. Sein diesbezüglich wirrer, aber charakterbasierter Erzählstil dürfe ihm dabei nicht zum Nachteil ausgelegt werden, zumal eine Anhörungssituation grosses Stresspotenzial berge (vgl. Beschwerde S. 9–11). Weiter führt der Beschwerdeführer aus, nachdem seine Identität nun mittels der eingereichten Kopie der Identitätskarte belegt sei, seien sowohl die im vorinstanzlichen Verfahren als auch die auf Beschwerdeebene zu den

D-3196/2024 Seite 9 Akten gegebenen Beweismittel einer näheren Überprüfung zu unterziehen und entsprechend zu würdigen (vgl. Beschwerde S. 12). Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, das SEM habe teilweise unrealistische Fristen festgelegt, mit denen es ihm nicht möglich gewesen sei, die verlangten Beweismittel aus der Türkei zu beschaffen und einzureichen; seines Erachtens habe er daher auch seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt (vgl. Beschwerde S. 13 f.).

E. 6.1

Vorab ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzumerken, dass in Bezug auf einzelne vom SEM angesetzte, als zu kurz monierte Fristen zur Einreichung von Dokumenten (vgl. Beschwerde S. 13 f.) kein Anlass für eine Rückweisung besteht. Wie der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene selbst anmerkt, stand ihm während des erstinstanzlichen Verfahrens insgesamt genügend Zeit zur Einreichung von Beweismitteln zur Verfügung.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden

Ergänzungen auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 5.1 des vorliegenden Urteils), da es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat zwar auf Beschwerdeebene die Abbildung einer Identitätskarte (Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Kartı), einen Auszug aus dem Personenstandsregister (Nüfus Kayıt Örneği), eine "Anerkennungskarte" (Takdir Belgesi) für das Schuljahr 2007/2008 sowie eine Dienstentlassungsbestätigung (Terhis Belgesi) zu den Akten gegeben. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich allerdings lediglich um Kopien, welchen schon aufgrund ihrer einfachen Manipulierbarkeit und der einfachen Beschaffbarkeit solcher Unterlagen via professionelle Fälscher oder korrupte Justizangestellte nur ein geringer Beweiswert zukommt.

Bezüglich der eingereichten Identitätskarte ist sodann festzuhalten, dass einerseits nur eine Kopie der Vorderseite des Dokuments eingereicht wurde und andererseits das Bild auf dem Ausweis nicht eindeutig dem Beschwerdeführer zugeordnet werden kann, auch wenn nicht ausgeschlos-

D-3196/2024 Seite 10 ist, dass es sich um den Beschwerdeführer handelt. Des Weiteren vermag weder die Begründung für das Zerstören der erst kurz vor der Ausreise beschafften Identitätskarte, noch diejenigen zum späten Entdecken der eingereichten Kopie zu überzeugen. Die beiden anderen vorstehend erwähnten Dokumente enthalten gar kein Bild oder sonstige Identifikationsmerkmale, weshalb sie sich dem Beschwerdeführer nicht zuordnen lassen, und sind ebenfalls nicht geeignet, die von der Vorinstanz geäußerten Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Identität zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde – die Angaben des Beschwerdeführers betreffend Verbleib der Identitätskarte widersprüchlich ausgefallen sind und auch die entsprechenden Darlegungen in der Beschwerdeschrift nicht zu überzeugen vermögen.

Im Übrigen fällt auf, dass die militärische Bestätigung als Datum der Dienstentlassung den 2. März 2023 nennt, wohingegen der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 27. November 2023 erklärt hatte, am 25. April 2022 in den sozialen Medien Posts veröffentlicht zu haben; er habe zwei Monate vorher seinen Militärdienst beendet gehabt und sich wegen des dort erlittenen Traumas äussern wollen (vgl. SEM-Akten [...]). Insgesamt ergibt sich jedenfalls, dass das Aussageverhalten des Beschwerdeführers und sein Verhalten im Verfahren hinsichtlich seiner Identitätsdokumente Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit wecken. Dies selbst unter der Annahme, auf der eingereichten Kopie sei tatsächlich die authentische Identitätskarte des Beschwerdeführers abgebildet.

E. 6.2.2

Die weiteren Zweifel der Vorinstanz an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers sind ebenfalls berechtigt. Wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten wurde, sind die Angaben zu den angeblichen Social-Media-Aktivitäten unsubstantiiert ausgefallen (vgl. SEM-Akten [...]-14 zu F4 ff., F43, F54 f.; [...]-38 zu F29), zudem blieben die Veröffentlichungen unbelegt. Dies erstaunt umso mehr, als davon ausgegangen werden kann, die – nach Auffassung der türkischen Behörden – strafbaren Handlungen wären angesichts der vorgelegten Anklageschrift im türkischen Verfahren

aktenkundig. Die Angabe des Beschwerdeführers, der Staat habe sein Konto beschlagnahmt, erscheint als Schutzbehauptung.

E. 6.2.3

Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht ergibt sich auch nicht aus dem angeblich laufenden militärischen Disziplinarverfahren. Zum einen fehlen dazu jegliche Belege. Auch lassen sich den Angaben des

D-3196/2024 Seite 11 Beschwerdeführers keine Umstände entnehmen, welche die Durchführung eines militärischen Disziplinarverfahrens mehrere Monate nach Beendigung des Militärdienstes nahelegen würden. Zum anderen hat das SEM zutreffend erwogen, der Beschwerdeführer habe das Verfahren in der ersten Anhörung nicht erwähnt. Dabei kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer anlässlich der zweiten Anhörung tatsächlich meinte, er habe dies bereits an der ersten Anhörung erwähnt. Den Umstand, dass er es tatsächlich nicht erwähnte, muss er sich aber entgegenhalten lassen.

E. 6.2.4

Was die Bemerkung des Beschwerdeführers betrifft, seinen (...) zu- erst als nicht erwähnenswert erachtet zu haben, weil sich sein (...) an den Zustand bereits gewöhnt habe, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der ersten Befragung nicht nur diese gesundheitliche Beeinträchtigung, sondern auch das dieser Beeinträchtigung angeblich zugrunde liegende Ereignis (die Teilnahme an der Beerdigung eines Guerillakämpfers in B. _____, bei der er angeschossen worden sei) noch mit keinem Wort erwähnt hatte, was doch sehr erstaunt.

E. 6.2.5

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel selbst unter der Annahme, es handle sich um echte, den Beschwerdeführer betreffende Dokumente, höchstens zeigen könnten, dass gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Hingegen kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass auch ein Gerichtsverfahren eröffnet worden ist. In der Türkei werden Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, häufig aber wieder eingestellt. Vor diesem Hintergrund wäre zum jetzigen Zeitpunkt offen, ob die Ermittlungen/Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung des Beschwerdeführers aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führten. Dies gilt umso mehr, als keinerlei Hinweise bestehen, dass der Beschwerdeführer bis anhin in seiner Heimat politisch aufgefallen wäre.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zur Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz sowie auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift einzugehen.

D-3196/2024 Seite 12 Nachdem sich den Akten auch keine Hinweise entnehmen lassen, das SEM habe es unterlassen, die Asylgründe des Beschwerdeführers "rechtsgenügend zu prüfen" beziehungsweise die Vorinstanz angesichts der vorstehend dargelegten Ungereimtheiten zu Recht darauf verzichtet hat, die eingereichten Beweismittel einer

näheren Prüfung zu unterziehen (vgl. Beschwerde S. 13 f.), besteht keine Veranlassung, die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV,

D-3196/2024 Seite 13 Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. auch Urteil des EGMR Saadi gegen Italien

vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszu-

D-3196/2024 Seite 14 gehen (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4343/2023 vom 13. September 2023 E. 8.3.1 m.w.H. sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1).

E. 8.3.3

Sodann bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung aus individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte. Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz B._____, einer nicht von den schweren Erdbeben im Februar 2023 betroffenen Provinz, wo er nach Abbruch des Gymnasiums Arbeit in der (...) eines Onkels sowie als (...) gefunden hat. Er bezeichnete die finanzielle Situation seiner Familie als gut; alle arbeiteten und sie besäßen Eigentumswohnungen (vgl. SEM-Akten [...]). Auch sei das Verhältnis zu seiner nach wie vor in B._____ wohnhaften Familie gut; sie stünden in ständigem Kontakt (vgl. SEM-Akten [...]). Es sprechen auch keine gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers. So erwähnte er in der ersten Anhörung zwar den (...), aufgrund dessen er die (...) können, erklärte aber gleichzeitig, deswegen keine Beschwerden zu haben und keine Medikamente zu benötigen (vgl. SEM-Akten [...]). In der ergänzenden Anhörung gab er dann an, es gehe ihm physisch und psychisch nicht so gut. Er habe (...), wobei letztere bereits in der Türkei bestanden hätten, da er an der (...) verletzt und operiert worden sei; auch sei der (...) im Zusammenhang mit seiner (...) (...) worden. Die psychischen Probleme seien unter anderem auf die Umstände im Militärdienst zurückzuführen und hätten schon in der Türkei bestanden; er sei aber nie in psychologischer Behandlung gewesen (vgl. SEM-Akten [...]). Es erstaunt, dass die in der ergänzenden Anhörung vorgebrachten gesundheitlichen Probleme in der ersten Anhörung unerwähnt geblieben waren, obwohl dem Beschwerdeführer dazu Gelegenheit gewährt worden war. Zudem wurden auch auf Beschwerdebene keine entsprechenden medizinischen Unterlagen zu den Akten gegeben. Dessen ungeachtet kann sich das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung der Vorinstanz anschliessen, dass in der Türkei grundsätzlich jede Krankheit behandelt

werden kann und auch die Behandlung psychischer Leiden möglich ist. Im Übrigen wies das SEM in seiner angefochtenen Verfügung zu Recht auch auf die in der Türkei bestehende Niederlassungsfreiheit und auf das darauf beruhende Vorhandensein einer innerstaatlichen Aufenthaltsalter- native ausserhalb der Provinz B. _____ hin

D-3196/2024 Seite 15

E. 8.3.4

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumut- bar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Er- hebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er beantragte indes- sen mit der Beschwerde die Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dieses bisher nicht behandelte Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren nicht von vornherein aussichtslos waren und seine prozessuale Bedürftigkeit belegt ist. Von einer Kostenerhebung ist deshalb abzusehen.

E. 10.3

Ebenso ist dem Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsver- beiständung in der Person der rubrizierten Rechtsvertreterin stattzugeben (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG), sie ist entsprechend einzusetzen. Gemäss Praxis wird bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

D-3196/2024 Seite 16

E. 10.4

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Rechtsbeiständin zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 1'050.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3196/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.